

Vereinssatzung der DJK Gnotzheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Deutsche Jugendkraft (DJK) Gnotzheim und hat seinen Sitz in: 91728 Gnotzheim.

Er ist beim Amtsgericht Ansbach in das Vereinsregister unter der Nr. 30318 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes Eichstätt. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes.

Der Verein führt das DJK-Abzeichen auf Sportkleidung und Banner. Seine Farben sind schwarz/weiß.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) und seiner Fachverbände und untersteht deren Ordnung zu gleichen Rechten und Pflichten.

Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.

Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, verwirklicht.

Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,

die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi oder in christlicher Verantwortung dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende ab und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder und verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und zur Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.
3. Er nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen und entsprechenden Maßnahmen teil, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
4. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz zur Voraussetzung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag beim Vorstand.

Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet -außer durch den Tod- durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung zum 31.12. eines Kalenderjahres an die Vorstandschaft. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder sich satzungswidrig verhält.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

1. aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind,
2. passive Mitglieder, die ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen, bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK sich zu beteiligen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und dazu einen regelmäßigen Beitrag leisten,
3. Förderer, die nur durch einen entsprechenden freiwilligen Beitrag die Zwecke des Vereins fördern wollen und
4. Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Die aktiven und passiven Mitglieder ab 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen. Von den Abteilungen können Sonderbeiträge festgesetzt werden, die vom Hauptverein verwaltet werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen und der Sonderbeiträge wird vom Vorstand festgesetzt und bedarf der Bestätigung der Mitgliederverwaltung.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen,
2. am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
3. eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben,
4. die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen und
5. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu 15 Beisitzern zusammen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die drei Vorsitzenden gleichermaßen vertreten; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie bilden den „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“. Im Innenverhältnis werden die besonderen Aufgaben der einzelnen Vorsitzenden in einer Geschäftsordnung, die kein Bestandteil der Satzung ist, geregelt.

3. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.
Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.
Der Vorstand haftet bei der Ausführung der ihm oder weiteren Personen übertragenen Aufgaben gegenüber dem Verein nicht für leichte Fahrlässigkeit.

§ 6 Wahl

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre bzw. bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im einzelnen sind:

- a) Die Vorsitzenden sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Sie vertreten den Verein nach innen und außen, berufen und leiten die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- c) Der Schriftführer fertigt die Protokolle und Einladungen, führt das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik.
- d) Die Beisitzer sind für den ihnen zugeteilten, speziellen Aufgabenbereich im Verein verantwortlich

§ 8 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte oder Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand gemäß BGB ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 9 Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung gehören der Vereinsvorstand und alle Mitglieder ab 16 Jahre.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahlen zum Vorstand,
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Beiträge und
5. Aufstellung eines Jahresprogrammes.

Die Ladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim unter Angabe der wichtigsten Tagesordnungspunkte wenigstens zwei Wochen vorher. Stehen Satzungsänderungen auf der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung, ist zusätzlich durch Presseveröffentlichung in der Tageszeitung wenigstens zwei Wochen vorher zu laden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder (unter Angabe von Gründen) muss eine solche angesetzt werden.

Die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim unter Angabe der wichtigsten Tagesordnungspunkte wenigstens zwei Wochen vorher.

Stehen Satzungsänderungen auf der Tagesordnung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist zusätzlich durch Presseveröffentlichung in der Tageszeitung wenigstens zwei Wochen vorher zu laden.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Bei den Versammlungen sind Niederschriften zu führen, die an Stelle eines Beschlussbuches zu sammeln und aufzubewahren sind. Sie sind vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und nicht mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder widersprechen.

Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 12 Austritt oder Auflösung

1. Der Austritt aus dem Bundes- oder Diözesanverband der DJK kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung (Verfahren siehe § 9 und 10) mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
4. Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-Sportverband und dem DJK-Diözesanverband.
5. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband sowie aus dem Diözesanverband, fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
8. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist ebenfalls dem Diözesanverband zu übersenden.
9. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
10. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich in ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.03.2022 zu Gnotzheim aufgenommen.

Für die Richtigkeit:

Christian Bauer
(Vorsitzender)

Natascha Heil
(Vorsitzende)

Florian Remberger
(Vorsitzender)

David Stahlfänger
(Schriftführer)

Diese Satzung wurde am _____ genehmigt.

Im Auftrag des Diözesanvorstandes: